

Nachrückmaßnahmen 2020 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Die Umsetzung der Investitionsstrategie des ESC zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Abwasseranlagen sowie zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Anlagensubstanzwertes stellt eine hohe Herausforderung dar. Es handelt sich hier um eine Vielzahl von Einzelvorhaben, deren Realisierung trotz guter planerischer Vorbereitung von einer Reihe externer und nicht bzw. kaum zu beeinflussender Faktoren abhängt. Der ESC hat sich bereits in der Vergangenheit mit Optimierungen zur Ist-Erfüllung im Rahmen der Vorbereitung der Bauvorhaben sowie der Planerstellung befasst, um dem Ziel der wirtschaftlich vertretbaren Substanzwertsicherung durch Gegensteuerungsmaßnahmen gerecht zu werden. Als weiteres effektives Steuerungselement werden seit dem Investitionsplan 2019 „Nachrückmaßnahmen“ berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um Kanalsanierungsmaßnahmen aus dem Mittelfristplan, die bereits einen soliden planungsseitigen Vorbereitungsgrad haben und deren Koordinierungsbedarf mit den Koordinierungspartnern im Vorfeld abgestimmt wurde. Sie werden nachrichtlich im Plan dargestellt und begründet. Auch die dem Stadtrat obliegende Beschlussfassung erfolgt separat, sodass das Budgetrecht des Stadtrates gewahrt bleibt. Nachrückmaßnahmen kommen zum Tragen, wenn projektbezogene Umstände bekannt werden, die die Umsetzung einer Kanalsanierungsmaßnahme des Investitionsplanes verzögern oder nicht möglich machen bzw. aus geringeren Vergabeergebnissen anderer Sanierungsvorhaben des Investitionsplanes das entsprechende Budget zur Verfügung steht. Kommen Nachrückmaßnahmen nicht zum Tragen, bleiben sie Bestandteil des Mittelfristplanes und werden im ursprünglich geplanten Jahr umgesetzt. Nachrückmaßnahmen werden grundsätzlich nur im Rahmen des von der Landesdirektion Sachsen genehmigten Gesamtkreditvolumens (Kreditermächtigung) realisiert. Dadurch werden bei der Realisierung von Nachrückmaßnahmen keine Tatbestände begründet, welche nach den Regelungen von § 23 Abs. 1 SächsEigBVO bzw. § 10 Abs. 4 lit. i) Betriebssatzung zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes des ESC verpflichten würden. Dies ermöglicht dem ESC letztlich eine größere Flexibilität bei der Umsetzung seiner langfristigen Investitionsstrategie im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Landesdirektion Sachsen bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken, soweit die Umsetzung des Verfahrens entsprechend den o. g. Prämissen erfolgt. Die Berichterstattung zu den Nachrückmaßnahmen erfolgt in den Informationsvorlagen für den Betriebsausschuss zu den Berichten der Betriebsleitung.

Ifd. Nr. Bezeichnung		Anschaffungswert (brutto)	Ist Vorjahre	V-Ist 2019	Fortführung aus 2019	Plan 2020	Verpflichtungsermächtigung	Folgejahre*
<i>Nachrückmaßnahmen (nachrichtlich)</i>		2.200.000				2.200.000		
1.	Burgstraße von Weigandstraße bis Grünaer Straße	360.000				360.000		
2.	Klingerstraße von Kirchhoffstraße bis Hertzstraße	550.000				550.000		
3.	Wechselburger Straße	710.000				710.000		
4.	Josephinenplatz von Blankenauer Straße bis Josephinenstraße	220.000				220.000		
5.	Walter-Janka-Straße	360.000				360.000		

Angaben in Euro

1. Burgstraße von Weigand Straße bis Grünaer Straße

Im Rahmen der Erstinspektion des Mischwasserkanals der Burgstraße wurden erhebliche Mängel festgestellt, die überwiegend in die Zustandsklasse 1 eingeordnet wurden. Hauptsächlich wurden Schäden wie Rissbildungen, Rohrbrüche, Fehlen von Teilen, sichtbare Hohlräume festgestellt. Der schadhafte Kanalbestand, einschl. der Anschlusskanäle ist zu erneuern und die Dimension auf DN 400 zu erweitern, da nach den Ergebnissen der hydraulischen Berechnungen des Generalentwässerungsplans (2018) der Kanalabschnitt nicht ausreichend dimensioniert ist.

2. Klingerstraße von Kirchhoffstraße bis Hertzstraße

Im Bereich der Klingerstraße zwischen Kirchhoffstraße und Haus-Nr. 44 wurden am vorhandenen Mischwasserkanal erhebliche Mängel festgestellt, die überwiegend in die Zustandsklasse 1 eingeordnet wurden. Die Haltung E19S600-1 wurde in die Zustandsklasse 0 eingeordnet. Der schadhafte Kanalbestand, einschl. der Anschlusskanäle ist zu erneuern bzw. zu sanieren.

3. Wechselburger Straße

Nach der Zustandsanalyse und Schadensklassifizierung wurden Schadensklassen zwischen 3 und 1 festgestellt. Typische Mängel sind mechanischer Verschleiß und Inkrustationen, die eine Sanierung erforderlich machen.

4. Josephinenplatz von Blankenauer Straße bis Josephinenstraße

Der Mischwasserkanal am Josephinenplatz von Blankenauer Straße bis Josephinenstraße ist sanierungsbedürftig. Der Mischwasserkanal 600/1360 Mauerwerk weist im Wesentlichen Oberflächenschäden, fehlenden Mörtel und fehlendes Mauerwerk sowie Exfiltration auf. In der Haltung S13N150-1 ist die Sohle teilweise abgesackt. Die Haltungen wurden in die Zustandsklassen 1 bzw. 2 eingeordnet. Der schadhafte Kanalbestand einschließlich Anschlusskanäle ist zu sanieren.

5. Walter-Janka-Straße

Die Kanäle entlang der Walter-Janka-Straße befinden sich überwiegend in privaten Grundstücken, die im Trennsystem erschlossen sind. Im Flurstück 786/44 ist ein Regenwassersammler vorhanden, der bisher nicht mittels Grunddienstbarkeit gesichert werden konnte. Der Grundstückseigentümer nimmt seinen Entfernungsanspruch wahr. Infolgedessen muss eine Umbindung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Grundstücken 786/116 und 786/115 erfolgen, um den Kanalabschnitt im Flurstück 786/44 still zu legen.